

Verordnung über die Jagdprüfung

Vom 29. April 2008

GS 36.0645

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zulassung zur Prüfung

¹ Zur Prüfung zugelassen wird eine Person, wenn:

- a. sie handlungsfähig ist;
- b. sie innerhalb der letzten 3 Jahre den praktischen Lehrgang absolviert hat;
- c. sie die Prüfungsgebühr bezahlt hat;
- d. kein Ausschlussgrund von der Jagdberechtigung nach § 14 Jagdgesetz vorliegt.

§ 2 Anmeldung zur Prüfung

¹ Kandidatinnen und Kandidaten melden sich bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mit folgenden Dokumenten bei der Fachstelle an:

- a. Strafregisterauszug;
- b. ausgefülltes Pflichtenheft des praktischen Lehrgangs.

² Die Fachstelle entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 3 Prüfungsgebühr

¹ Die Prüfungsgebühr beträgt 425 Franken.

² Die Gebühren für die Wiederholungen betragen für:

- a. einen Teilbereich 200 Franken;
- b. zwei Teilbereiche 300 Franken;
- c. für drei Teilbereiche 425 Franken.

§ 4 Praktischer Lehrgang

¹ Der praktische Lehrgang umfasst folgende Aufgaben:

- a. Gesellschaftsjagden: Teilnahme oder Anwesenheit an 3 vollen Jagdtagen nach Anordnung der Jagdleiterin oder des Jagdleiters;
- b. Reviergänge: Teilnahme an mindestens 5 Reviergängen mit einem Mitglied der Jagdgesellschaft;
- c. rote Arbeit: Eigenhändiger Aufbruch von 2 Stück Schalenwild und dessen Versorgung;
- d. Hegemassnahmen, Reviergänge und jagdliche Veranstaltungen: z.B. Wildzählung, Verblenden, Äsungsverbesserung, Wildschadenverhütung, Entfernen von Einzäunungen, Hochsitzbau, Pflege und Schutz von Hecken, Wildfütterung, Anlegen von Salzlecken, jagdliche Fortbildungskurse während 36 Stunden, pro Tätigkeit werden höchstens 12 Stunden angerechnet;
- e. Jagdhunde- oder Schweisshundeseminar: Teilnahme an oder Anwesenheit bei mindestens einem Seminar (halber Tag);
- f. Anschusseminar: Teilnahme an einem Anschusseminar (halber Tag);
- g.¹ Jagdwaffenhandhabung, Sicherheitsbestimmungen und Schätzen von Distanzen, Verhalten im Gelände, praktisches Üben der Waffenmanipulation hinsichtlich laden, entladen, sichern, entsichern, tragen und transportieren der Waffe: Teilnahme an einem ganztägigen Seminar;
- h. praktische Schiessseminare: Teilnahme an drei zwei- bis dreistündigen Schiessseminaren;
- i. Wildbrethygiene: Teilnahme an einem halbtägigen Seminar;
- j. forstliche und ornithologische Exkursionen: Teilnahme an mindestens je einer Exkursion.

² Die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis d sind bei einer Jagdgesellschaft im Kanton zu absolvieren.

³ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Fachstelle bewilligen, dass diese Tätigkeiten bei einer ausserkantonalen Jagdgesellschaft absolviert werden können.

⁴ Die Seminare nach den Buchstabe e bis i müssen bei JagdBaselland absolviert werden, die diese Seminare mindestens einmal pro Jahr anbietet. Die Fachstelle kann ausnahmsweise den Seminarbesuch der Seminare nach den Buchstaben e, f, und i bei anderen Jagdorganisationen bewilligen, wenn diese inhaltlich denen von JagdBaselland entsprechen.²

^{4bis} Die Zulassung zu den Schiessseminaren nach Buchstabe h kann erst erfolgen, wenn das Seminar nach Buchstabe g absolviert und die fehlerfreie Waffenhandhabung von der Kursleitung bestätigt worden ist.³

⁵ Die forstliche Exkursion wird vom Forstamt beider Basel durchgeführt. Die ornithologische Exkursion kann auch von Jagdschulen oder von ornithologischen Organisationen durchgeführt werden.

⁶ Die Tätigkeiten gemäss Absatz 1 sind in einem von der Fachstelle abgegebenen Lehrgangsausweisheft einzutragen und von der Jagdgesellschaft oder der

1 Fassung vom 29. Oktober 2013 (GS 38.293), in Kraft seit 1. Januar 2014.

2 Fassung vom 29. Oktober 2013 (GS 38.293), in Kraft seit 1. Januar 2014.

3 Ergänzung vom 29. Oktober 2013 (GS 38.293), in Kraft seit 1. Januar 2014.

Kursleitung zu bestätigen.

⁷ Eintragungen mit Bleistift und Eintragungen älter als drei Jahre, vom Datum der Einreichung an gerechnet, werden nicht anerkannt.

§ 5 Prüfungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Prüfungskommission von mindestens acht und höchstens 11 Mitgliedern und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Sie setzt sich aus Fachleuten mit vertieftem Wissen in einem der geprüften Fachgebiete zusammen.

³ Die Prüfungskommission ist zuständig für:

- a. die Abnahme der Prüfungen;
- b. Festlegung des Prüfungsplanes;
- c. die Information der Kandidatinnen und Kandidaten über die Art und den Umfang der Prüfung.

⁴ Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfung sachlich und ohne persönliche Rücksicht gegenüber den Kandidatinnen und Kandidaten abzunehmen.

§ 6 Aufgaben der Fachstelle

¹ Die Fachstelle:

- a. organisiert die Prüfungen und stellt die Prüfungsunterlagen bereit;
- b. führt das Sekretariat der Prüfungskommission;
- c. berät die Prüfungskommission in fachlichen und organisatorischen Fragen;
- d. legt den Prüfungstermin in Absprache mit der Prüfungskommission fest;
- e. publiziert den Prüfungstermin zwölf Wochen vor der Prüfung im Amtsblatt.

B. Prüfung

§ 7 Allgemein

¹ Die Prüfung setzt sich zusammen aus:

- a. der theoretisch-praktischen Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung;
- b. der theoretischen Prüfung über jagdliche Kenntnisse.

² Die theoretisch-praktische Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung wird zweimal im Jahr durchgeführt, die theoretische Prüfung über jagdliche Kenntnisse einmal pro Jahr.

³ Die theoretische Prüfung kann auch schriftlich durchgeführt werden.

§ 8 Theoretisch-praktische Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung

Die theoretisch-praktische Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung besteht aus:

- a. dem Schiessen mit Kugel und Schrot;
- b.¹ dem Prüfen der Waffenhandhabung auf einem Jagdparcours;
- c. ...²
- d. der Prüfung der theoretischen Kenntnisse über Waffenarten, Munition, Ballistik, Jagdoptik und Sicherheitsvorschriften.

§ 9 Schiessen mit der Kugel

¹ Das Schiessen mit der Kugel auf den stehenden Rehbock (St.Gallerscheibe/Trefferfeld), Distanz 100 m, wird in den beiden Stellungen "sitzend aufgelegt" und "stehend angestrichen" absolviert.

² Die Schussfolge ist bei beiden Stellungen:

- a. ein Wertungsschuss innerhalb von 45 Sekunden ab Kommando "bereit" des Schützen;
- b. zwei Wertungsschüsse innerhalb von 60 Sekunden inklusive Nachladen ab Kommando "bereit" des Schützen.

³ Vor dem Kommando "bereit" darf das Ziel erfasst werden.

⁴ Vor dem Wertungsschiessen zwei Probeschüsse auf Verlangen innerhalb von drei Minuten ab Verlangen.

⁵ Nach Zeitablauf abgegebene Schüsse gelten als Null.

§ 10 Schiessen mit Schrot

¹ Das Schiessen mit Schrot auf das laufende Reh und den laufenden Fuchs (Distanz je 30 m, Kippscheibe mit drei Klappen) wird wie folgt durchgeführt:

- a. Stellung frei stehend;
- b. Jagdanschlag;
- c. fünf Schüsse;
- d. Auslösung der Scheibe durch die Schützin oder den Schützen selbst in der Reihenfolge links/rechts usw. (wechselseitig).

² Auf Verlangen je einen Probeschuss auf das laufende Reh oder den laufenden Fuchs.

³ Als Treffer gilt, wenn die vordere oder mittlere Klappe fällt.

⁴ Nicht abgegebene Schüsse durch Betätigen des falschen Abzuges oder Schiessen mit gesicherter Waffe gelten als Null.

1 Fassung vom 29. Oktober 2013 (GS 38.293), in Kraft seit 1. Januar 2014.

2 Aufgehoben am 29. Oktober 2013 (GS 38.293), mit Wirkung ab 1. Januar 2014.

§ 11 Ungenügende Trefferzahl

¹ Wird das Schrot- oder Kugelprogramm nicht bestanden, so kann am Prüfungsschiessen der nicht bestandene Teil nochmals geschossen werden (zweiter Versuch).

² Das Schiessen mit Schrot auf das laufende Reh und den laufenden Fuchs gilt als Einheit und muss als ganzes wiederholt werden.

§ 12 Waffenhandhabung

¹ Auf einem Jagdparcours wird in der Waffenhandhabung geprüft:¹

- a. die sichere Waffenhandhabung von Büchse und Flinte;
- b. die Funktionen und die einfachen ballistischen Daten der geführten Waffe.
- c.² das Verhalten mit der Waffe im Gelände;
- d.³ das Schätzen von Schussdistanzen im Gelände;
- e.⁴ Abfragen insbesondere der Schussbarkeit von verschiedenen Zielen im Gelände, Kugelfang, Schusslinie und Anforderung an die Geschosse.

² Die Waffenhandhabung ist eine praktische Prüfung und dauert 30 Minuten.⁵

³ Für die Bewertung der Waffenhandhabung wird eine Note mit den Werten von 1 bis 6 gegeben, halbe Noten sind zulässig.

§ 13 ⁶

§ 14 Theoretischer Teil der Schiessprüfung

¹ Im theoretischen Teil der Schiessprüfung werden Kenntnisse über die gebräuchlichen Jagdgewehre, Arten und Wirkung der verschiedenen Geschosse und deren Ballistik, optische Hilfsmittel und Sicherheitsregeln geprüft.

² Der theoretische Teil der Schiessprüfung erfolgt mündlich und dauert 15 Minuten.

³ Für die Bewertung des theoretischen Teils der Schiessprüfung wird eine Note mit den Werten von 1 bis 6 gegeben, halbe Noten sind zulässig.

§ 15 Theoretische Prüfung der jagdlichen Kenntnisse

¹ Die theoretische Prüfung der jagdlichen Kenntnisse umfasst sieben Fächer:

- a. Jagdrecht: namentlich bundes- und kantonrechtliche Bestimmungen über Jagdberechtigung, jagdbare Arten und Schonzeiten, Schutz von Tieren, Rechte und Pflichten der Jagenden, Haftpflicht, Wildschaden, erlaubte und verbotene Jagdpraktiken, Fallwild und Waffengesetzgebung;

1 Fassung vom 29. Oktober 2013 (GS 38.293), in Kraft seit 1. Januar 2014.

2 Ergänzung vom 29. Oktober 2013 (GS 38.293), in Kraft seit 1. Januar 2014.

3 Ergänzung vom 29. Oktober 2013 (GS 38.293), in Kraft seit 1. Januar 2014.

4 Ergänzung vom 29. Oktober 2013 (GS 38.293), in Kraft seit 1. Januar 2014.

5 Fassung vom 29. Oktober 2013 (GS 38.293), in Kraft seit 1. Januar 2014.

6 Aufgehoben am 29. Oktober 2013 (GS 38.293), mit Wirkung ab 1. Januar 2014.

- b. Federwild und geschützte Vögel: namentlich Kenntnis der verschiedenen Arten, Körperbau, Organfunktionen, Verhalten, Brutzeiten, Gestübe, Lautäusserungen, Vorkommen und Zugverhalten;
- c. Haarwild (jagdbares und geschütztes): namentlich Biologie (Körperbau, Organfunktionen, Verhalten, Fortpflanzungs-, Wurf- und Setzzeiten, Spuren, Fährten, Losungen, Lautäusserungen), und Wildökologie (Wildbestände und ihre Zusammensetzung, Wildtiere als Glieder von Lebensgemeinschaften);
- d. Jagdkunde: namentlich Ansprechen des Wildes, Jagdarten, Jagdplanung, weidmännisches Verhalten, jagdliches Brauchtum und Jagdsprache, Hege (Salzlecken, Fütterungen, Wildäcker, Schutz vor Unfällen, Siedlungsgebiet) und Beurteilung von Jagdtrophäen;
- e. Lebensraumkunde: namentlich Lebensräume Wald, offenes Kulturland und Wasser, kennen der wichtigsten Bäume, Sträucher und Äsungspflanzen, Erkennen von Wildschäden in Wald und Feld und Wildschadenverhütung, Biotophege und Waldwirtschaftsformen;
- f. Jagdhunde: namentlich gebräuchlichste Jagdhunderassen, Jagdhundeausbildung, Jagdhundeprüfungen, Führung des Jagdhundes in der Praxis, Nachsuche, Verhalten vor und nach dem Schuss sowie Pirschzeichen;
- g. Wildbrethygiene und Wildkrankheiten: namentlich Einfluss des Schusses und der Trefferlage, Aufbrechen, Bergen und Versorgen von Wild, Wildbrethygiene, Umgang mit Fallwild und die wichtigsten Wildtierkrankheiten die für die menschliche Gesundheit oder die Wildtierpopulation von Bedeutung sind.

² Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich oder mündlich.

³ Die Prüfungszeit beträgt pro Fach:

- a. 15 Minuten bei mündlicher Prüfung;
- b. 30 Minuten bei schriftlicher Prüfung.

⁴ Wird ein Fach schriftlich geprüft, beträgt der Prüfungsumfang:

- a. 30 Fragen in einem Multiple Choice Test, oder
- b. 15 Fragen, bei freier Antwort.

⁵ Für die Bewertung der theoretischen Kenntnisse wird pro Fach eine Note mit den Werten von 1 bis 6 gegeben, halbe Noten sind zulässig.

C. Bewertung der Prüfung

§ 16 Notenskala

Die Notenskala gliedert sich wie folgt, wobei halbe Noten zulässig sind:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

§ 17 Schiessen

¹ Das Schiessen mit der Kugel ist bestanden, wenn 5 der 6 Schüsse im Trefferfeld liegen.

² Das Schiessen mit Schrot ist bestanden, wenn beim laufenden Reh und beim laufenden Fuchs je drei Treffer erzielt worden sind.

³ Die Schiessprüfung ist bestanden, wenn beim Kugel- und dem Schrotprogramm die Minimalanforderungen erfüllt sind.

§ 18¹ Theoretisch - praktische Waffenhandhabung

Die theoretisch - praktische Waffenhandhabungsprüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt aus der Waffenhandhabung und dem theoretischen Teil der Schiessprüfung mindestens 4 und keine der Noten weniger als 4 beträgt.

§ 19 Jagdliche Kenntnisse

Die Prüfung über die jagdlichen Kenntnisse ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt aus den sieben Fächern mindestens 4 und keine der Einzelnoten weniger als 3 und nicht mehr als eine der Einzelnoten weniger als 4 beträgt.

§ 20 Bestandene Jagdprüfung

Die Jagdprüfung ist bestanden, wenn das Schiessen, die theoretisch - praktische Waffenhandhabung und die jagdlichen Kenntnisse bestanden sind.

§ 21² Wiederholung der Prüfung

¹ Einmalig kann an einem der beiden nachfolgenden Prüfungstermine wiederholt werden, sofern nur dieser Teil nicht bestanden wurde:

- a. die Schiessprüfung;
- b. die theoretisch-praktische Waffenhandhabungsprüfung;
- c. das nichtbestandene Fach in den jagdlichen Kenntnissen, wenn der Notendurchschnitt weniger als 4 und nur eine Einzelnote nicht weniger als 3 beträgt.

² Frühestens nach einem Jahr kann die Prüfung der jagdlichen Kenntnisse einmalig wiederholt werden, wenn diese Prüfung aus anderen als den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Gründen nicht bestanden ist.

³ Wer bei der Jagdprüfung mehr als nur einen Prüfungsteil oder bei der Wiederholung eines Prüfungsteils nach den Absätzen 1 und 2 erneut nicht bestanden hat, kann einmalig die gesamte Jagdprüfung wiederholen.

⁴ Die Zulassungsvoraussetzungen gelten auch für die Wiederholungsprüfungen.

¹ Fassung vom 29. Oktober 2013 (GS 38.293), in Kraft seit 1. Januar 2014.

² Fassung vom 29. Oktober 2013 (GS 38.293), in Kraft seit 1. Januar 2014.

§ 22 Prüfungsausweis

Wer die Prüfung besteht, erhält von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ein Diplom und einen Jagdfähigkeitsausweis.

D. Schlussbestimmungen**§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 8. Januar 2001¹ über die Jägerprüfung wird aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

¹ GS 34.1, SGS 521.11

Vademekum

Erlasstitel	Verordnung über die Jagdprüfung
SGS-Nr.	521.11
GS-Nr.	36.0645
Erlass-Datum	29. April 2008
In Kraft seit	1. Mai 2008
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Januar 2014

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>